

**TOP**

Vorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Nr. **410 /14**

öffentlich

Datum 09.09.2014

Anlage-Nr.

**FB/Geschäftszeichen:** - 51/01 -

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder Jugend und Familie	12.11.2014

**Betreff**

Kostenersatz bei Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 21 d Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) (Interkommunaler Ausgleich)

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die folgende Vorgehensweise bei Aufnahmen von auswärtigen Kindern in Krefelder Kindertageseinrichtungen (Kita):

1. Bei Aufnahme in eine Kita in Krefeld (ab dem Betreuungsjahr 2015/2016) muss eine Bescheinigung des Jugendamtes des Hauptwohnsitzes des Kindes vorgelegt werden mit der sich das entsprechende Jugendamt mit der Kostenerstattung einverstanden erklärt.

Die Erstattungsforderungen gegenüber der abgebenden Gemeinde sind 70% der Kindpauschalen bei Aufnahme in einer städtischen Kita, 51,5% bei konfessionellen Kitas, 55% bei anderen freien Trägern und 57,5% bei Elterninitiativen.

2. Die Träger müssen bei nicht erklärter oder nicht ausreichend erklärter Übernahme durch die abgebenden Kommunen sicherstellen, dass der städtische Anteil durch sie, Eltern, Fördervereine oder Dritte geleistet wird. Hierzu ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Krefeld abzuschließen.

3. Soweit im Betreuungsjahr 2014/2015 ortsfremde Kinder in einer Krefelder Kita betreut werden, sind diese im Rahmen des Bestandsschutzes nicht vom Kostenersatz betroffen. Die Verwaltung wird sich mit den abgebenden Kommunen um eine Ausgleichsregelung bemühen.

4. Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in die/aus der Stadt Krefeld zu- oder wegziehen, ist bis zum Beginn des folgenden Betreuungsjahres keine Kostenerstattung vorgesehen.

5. Forderungen von anderen Städten an die Stadt Krefeld werden im gleichen Umfang anerkannt, wie die jeweilige Kommune auch Forderungen (prozentual) der Stadt Krefeld anerkennt. Vorab ist eine Prüfung auf einen geeigneten Betreuungsplatz in Krefeld erforderlich.

**Unmittelbare finanzielle Auswirkungen** X ja                      nein

Finanzielle Auswirkungen und Begründung auf den Folgeseiten

## Finanzielle Auswirkungen

Vorlage-Nr. 410 /14

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Beschlusses sind im Haushaltsplan berücksichtigt:

ja

X nein

Innenauftrag: \_\_\_\_\_  
 Kostenart: \_\_\_\_\_  
 PSP-Element: \_\_\_\_\_

Nach Durchführung der Maßnahme ergeben sich dauernde Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Personalkosten	_____
Sachkosten	_____
Kapitalkosten (Abschreibungen oder Zinsen)	_____
Kosten insgesamt	0,00 EUR
abzüglich - Erträge	_____
- Einsparungen	_____
	0,00 EUR

**Bemerkungen**

Die Höhe der finanziellen Auswirkungen kann nicht prognostiziert werden. Es ist nicht valide einzuschätzen, wie die Träger auf diese Vorgehensweise reagieren werden und wie die betroffenen Kommunen auf die Ausgleichsforderungen eingehen werden. Grundsätzlich dürften durch diese Vorgehensweise jedoch keine dauerhaften Belastungen für den Haushalt der Stadt Krefeld entstehen, da Auszahlungen durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein sollten. Falls erst nach Abrechnung der Betriebskosten die genaue Zahl der auswärtigen Kinder festgestellt werden kann, werden geleistete Überzahlungen im Folgejahr zurück gefordert oder verrechnet. Eine Abrechnung innerhalb eines Haushaltsjahres ist aufgrund des abweichenden Betreuungsjahres von August bis Juli nicht möglich.

## **1. Ausgangslage**

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder in Kindertagespflege für die Kinder in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Mit diesem Rechtsanspruch verbunden ist einerseits der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen und andererseits die Finanzierung der Betriebskosten. Es liegt daher im originären Interesse einer jeden Kommune, nur Kinder aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich in eine Kita aufzunehmen.

In den Kitas im Krefelder Stadtgebiet ist bisher immer ein geringer Anteil von Kindern betreut worden, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Krefeld begründet hat. Diese Vorgehensweise konnte in der Vergangenheit toleriert werden und ist für die Stadt Krefeld im Rahmen der Überbelegung im 10%-Korridor gemäß § 19 (2) Satz 3 KiBiz kostenneutral gewesen.

Da die auswärtigen Kinder grundsätzlich als zusätzliche Kinder aufgenommen werden sollten, wurden und werden noch bis zum 31. Juli 2015 durch den bis dahin geltenden 10%-Korridor im Regelfall keine Kosten für die Stadt Krefeld entstehen. Dieser Korridor verschaffte Land und Kommune auf der einen Seite und dem Träger auf der anderen Seite eine gewisse Flexibilität und finanzielle Planbarkeit, da Abweichungen vom geplanten Kita-Budget von +/- 10 Prozent zu keiner Rück- oder Nachzahlung führten.

Durch die zweite Revision des KiBiz wird zum 01. August 2015 dieser Korridor abgeschafft und jedes zusätzlich aufgenommene Kind im Rahmen der Abrechnung durch Zahlung einer entsprechenden Kindpauschale abgegolten (§ 19 (2) Satz 5 KiBiz). Hierdurch wird jedes auswärtige Kind in einer Krefelder Kita automatisch zu einer Belastung des städtischen Haushaltes. Die Kosten für die Stadt betragen je nach Träger der Einrichtung bis zu 70% der Kindpauschalen.

Weiter wurde im Rahmen der zweiten Revision der interkommunale Ausgleich mit § 21 d ins KiBiz aufgenommen.

"§ 21d Interkommunaler Ausgleich

(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragerhebung nach § 23 im Jugendamt des Wohnsitzes.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen."

Der Gesetzgeber hat jedoch aus Konnexitätsgründen auf eine Ausgleichspflicht verzichtet und diese in jeglicher Hinsicht als freiwillige Regelung ausgestaltet. Somit sind die Kommunen gehalten, das Ob und Wie interkommunal zu regeln.

Der in Absatz 2 vorgeschlagene interkommunale Ausgleichswert von 40 Prozent der entsprechenden Kindpauschalen ist nicht nachvollziehbar, zumal der entsprechende Elternbeitrag von der abgebenden Kommune (Heimatkommune des Kindes) erhoben wird. Diese Regelung würde für die Stadt Krefeld bedeuten, dass der Platz eines auswärtigen Kindes z.B. in einer städtischen Kita in Krefeld zu 30% der Kindpauschalen mit städtischen Haushaltsmitteln finanziert werden müsste (Kindpauschale ./ . Landesanteil 30% ./ . interkommunaler Ausgleich 40% = Belastung Stadt Krefeld 30%).

Der Gesetzgeber hat daher mit dem zweiten Halbsatz des § 21 d (2) KiBiz „sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen“ auch eine Regelung abweichend von einer Erstattung von 40% der Kosten vorgesehen.

## **2. Weitere Vorgehensweise**

Aufgrund der drohenden Belastung des städtischen Haushaltes, gerade in Zeiten des Nothaushaltsrechtes, ist eine zeitnahe Lösung dieser Problematik erforderlich. Diese sollte möglichst ohne übermäßigen Aufwand für Verwaltung, Kita und Eltern durchführbar sein.

Eine Auswertung der Belegung hat gezeigt, dass in Krefelder Kindertageseinrichtungen 40 Kinder aus anderen Kommunen betreut werden.

### **2.1 Kinder, die zum Betreuungsjahr 2015/2016 neu aufgenommen werden**

Eltern, deren in der Kita anzumeldendes Kind nicht mit Hauptwohnsitz in Krefeld wohnt, werden bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Jugendamtes (Heimatkommune des Kindes) über die Übernahme des unten angegebenen Finanzierungsanteils der Stadt Krefeld vorzulegen ist.

Sollte diese Bescheinigung nicht vorgelegt werden, kann der Träger dieses Kind nur aufnehmen, wenn andere Kostenträger den Anteil übernehmen. Dies können verbundene Unternehmen bei betriebsnaher Betreuung, der Träger oder dessen Förderverein selbst, die Eltern oder Andere sein. Die Stadt Krefeld wird ausschließlich den entsprechenden Landesanteil weiterleiten oder zuviel gezahlte Mittel im Rahmen der Abrechnung zurückfordern und ggf. verrechnen.

Diese beabsichtigte Vorgehensweise ist bereits in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe am 28. August 2014 den Trägervertretern erörtert worden, um diese Regelungen vor den Aufnahmegesprächen für das neue Betreuungsjahr 2015/2016 bekannt zu machen.

Für den Fall, dass eine örtlich zuständige Kommune den Ausgleich ablehnt oder nur anteilig leistet, muss der Träger eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme des Trägeranteils mit der Stadt Krefeld abschließen oder von einer Aufnahme absehen. Eine derartige Vereinbarung ist mit dem Fachbereich Recht bereits erarbeitet worden und wird dem Jugendhilfeausschuss in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Finanzierungsanteile

<b>Kostenart</b>	<b>Kommunale Träger</b>	<b>Konfessionelle Träger</b>	<b>Andere freie Träger</b>	<b>Elterninitiativen</b>
(A) Landesanteil	30 %	36,5 %	36 %	38,5 %
(B) Anteil Jugendamt	30 %	32,5 %	36 %	38,5 %
(C) Elternbeiträge	19 %	19 %	19 %	19 %
(D) Eigenanteil Träger	21 %	12 %	9 %	4 %
zu refinanzieren (B + C) zzgl. Miete		51,5 %	55 %	57,5 %
(B+C+D)	70 %			

Zur Verdeutlichung der Kostenanteile sind als Anlage 1 die Varianten in unterschiedlicher Trägerschaft dargestellt.

Die städtischen Kita in Krefeld nehmen grundsätzlich nur Kinder aus Krefeld auf. In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung hiervon möglich, soweit die Heimatgemeinde des Kindes sich mit der Kostenübernahme einverstanden erklärt.

Damit die Belastung für den städtischen Haushalt so gering wie möglich gehalten wird, ist abweichend von der Verfahrensweise bei freien Trägern der Trägeranteil von 21% ebenfalls von der abgebenden Kommune zu erstatten. Die abgebende Kommune zahlt auf diese Weise jedoch nicht mehr, als sie bei einer Unterbringung in einer eigenen Kita zahlen würde.

Freie Träger haben im Rahmen der Trägerhoheit die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie ein auswärtiges Kind aufnehmen.

Für auswärtige Kinder werden keine freiwilligen Betriebskostenzuschüsse gewährt.

## **2.2 Kinder, die bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden**

Bei auswärtigen Kindern, die im Betreuungsjahr 2014/2015 bereits in einer Kita in Krefeld betreut werden, wird die Stadt Krefeld versuchen, Vereinbarungen zum Kostenausgleich mit den involvierten Kommunen abzuschließen.

Bezüglich der Finanzierung der Betreuung ist eine Bestandschutzregelung vorgesehen. Das bedeutet, auch wenn die abgebende Kommune nicht oder nicht auskömmlich bereit ist, den Platz zu refinanzieren, kann das Kind bis zur Einschulung in der Kita verbleiben.

Auch um die Kinder nicht zusätzlich mit einem Wechsel der Bezugspersonen zu belasten und den Eltern möglicherweise erhebliche berufliche Probleme zu ersparen ist im Rahmen der Familienfreundlichkeit und der Verlässlichkeit der Stadt Krefeld von einer vorzeitigen Beendigung der Betreuung abzusehen.

Die finanzielle Belastung wird sich in den nächsten vier bis fünf Jahren auf null reduzieren.

Eine valide Kostenschätzung ist nicht möglich, da nicht eingeschätzt werden kann, wie sich die abgebenden Kommunen verhalten werden.

## **3. Kostenausgleich bei Krefelder Kindern in anderen Kommunen**

Bei Forderungen von anderen Kommunen für Krefelder Kinder in dortigen Kita wird ein Erstattungsanspruch in gleicher Höhe anerkannt, wie die aufnehmende Kommune die Forderungen der Stadt Krefeld anerkennt (prozentual). Eine Einzelfallprüfung, ob nicht ein entsprechend geeigneter Betreuungsplatz in einer Krefelder Kita vorhanden ist, bleibt hiervon unberührt und muss vorher erfolgen.

## **4. Allgemeines**

Grundsätzlich sind die Betreuungsplätze in Krefeld bedarfsgerecht. Hieraus ergibt sich, dass nur in sehr geringem Maße aufgrund örtlicher / trägerspezifischer Gegebenheiten Plätze für auswärtige Kinder vorhanden sein könnten. Dies gilt insbesondere für den U3-Bereich.

Abweichend hiervon gelten besondere Belegungsregelungen in Kitas mit betriebsnaher Betreuung. Hierzu ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Krefeld abzuschließen.

Die Verpflichtung zum Kostenersatz beginnt mit dem 01. August 2015 und wird mit dem Kostenträger monatsgenau abgerechnet.

Bei Kindern, die im Laufe eines Betreuungsjahres in die / aus der Stadt Krefeld zu- oder wegziehen, ist bis zum Beginn des folgenden Betreuungsjahres (01. August) eine Kostenerstattung mit der örtlich zuständigen Kommune des jeweiligen Betreuungsjahres nicht beabsichtigt. Die Kinder können bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.